

**Schweizerische Gesellschaft für Neurorehabilitation SGNR Société
Suisse de Neuroréhabilitation SSNR
Società Svizzera di Riabilitazione Neurologica SSRN**

Statuten

1. Historie

Die Schweizerische Gesellschaft für Neurorehabilitation SGNR (Société Suisse de Neuroréhabilitation SSNR, Società Svizzera di Riabilitazione Neurologica SSRN) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff 2GB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Sie wurde 1996 gegründet.

2. Ziele

Die SGNR ist eine eigenständige Gesellschaft und Partnergesellschaft der Schweizer Gesellschaft für Neurologie (SNG).

Sie hat folgende Ziele:

- Vertretung der Interessen des in der Neurorehabilitation tätigen Fachpersonals (einschliesslich Tarif-, Abrechnungs-, Qualitäts- und Zulassungsfragen)
- Kooperation mit den in der Neurorehabilitation tätigen nationalen und internationalen Fachgesellschaften
- Erstellen und Aktualisierung von Leitlinien, auch zusammen mit anderen Fachgesellschaften (z.B. SNG, DGNR)
- Kooperation mit den Interessenverbänden (z. B. Patientenorganisationen, andere Fachgesellschaften)
- Koordination von Studien mit einem klar definierten wissenschaftlichen Auftrag
- Organisation, Beteiligung und/oder Durchführung von Kongressen, Fort- und Weiterbildungen
- Förderung der Sichtbarkeit der Neurorehabilitation in anerkannten öffentlichen Medien (z. B. Fachzeitschriften)

3. Mitgliedschaft

Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder. Über die dann an der einmal jährlich im Herbst stattfindenden Generalversammlung endgültig entschieden wird. Im Falle einer Ablehnung des Gesuches wird dies schriftlich begründet.

Folgende Mitgliedschaften sind möglich:

3.1. Ordentliche Mitglieder:

Fachärzte FMH oder Ärzte mit einem anerkannten ausländischen Zertifikat, welche praktische Erfahrung in Neurorehabilitation haben.

3.2. Ausserordentliche Mitglieder:

Ärzte, die 3.1. nicht erfüllen, aber ein besonderes Interesse an der Neurorehabilitation haben.



SGNR.

SGNR / SSNR / SSRN

Schweizerische Gesellschaft für Neurorehabilitation

Société Suisse de Neuroréhabilitation

Società Svizzera di Riabilitazione Neurologica

Angehörige der folgenden Berufsgruppen können als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden: Psychologie, Neuropsychologie, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Kreativtherapien, Sozialdienst, Pflegedienst.

Sie haben an der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme.

3.3. Ehrenmitglieder:

Personen, die sich um Ziele der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, sind aber von Beitragsleistungen befreit.

3.4. Der Beitrittsantrag ist schriftlich, per E-Mail oder Web-Formular mit einem Lebenslauf an das Sekretariat möglich. Anwärter sollen einen Paten, welcher bereits SGNR-Mitglied ist, nennen.

3.5. Der Austritt ist schriftlich auf Ende des Kalenderjahres zu erklären.

3.6. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen.

4. Organisation

Die Organe der Gesellschaft sind: Die Mitgliederversammlung - der Vorstand - die Kommissionen - die Kontrollstelle.

5. Mitgliederversammlung

5.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

5.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal auf Einladung durch den Vorstand statt. Traktandenliste und Wahlvorschläge müssen den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt werden.

5.3. Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand oder auf Wunsch von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Sie müssen innerhalb von sechs Wochen nach Antragsstellung erfolgen.

5.4. Über Gegenstände, die nicht ausdrücklich unter den Traktanden erwähnt sind, kann nur abgestimmt werden, wenn ein Antrag mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten eingereicht wurde, es sei denn, dass alle anwesenden Vorstandsmitglieder und die Mehrheit der Mitgliederversammlung mit der sofortigen Beschlussfassung einverstanden sind. Solche Beschlüsse können von jedem ordentlichen Mitglied innert einer Woche nach Erhalt des Protokolls beim Präsidenten angefochten und in der nächsten Sitzung wieder aufgebracht werden. Bei zeitlicher Dringlichkeit kann eine Urabstimmung verlangt werden.

5.5. Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

5.6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder kann geheime Abstimmung angeordnet werden.

Es gilt das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Auch Abstimmungen auf schriftlichem Wege (Urabstimmungen) sind möglich.



SGNR.

SGNR / SSNR / SSRN

Schweizerische Gesellschaft für Neurorehabilitation

Société Suisse de Neuroréhabilitation

Società Svizzera di Riabilitazione Neurologica

5.7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung der Vereinsorgane
- Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Aufstellen von Richtlinien für die Tätigkeit der Gesellschaft
- Festlegung der Richtlinien für die Ausbildung von Ärzten in Neurorehabilitation und der Erteilung von Zertifikaten
- Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden
- Entscheidung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder - Änderung der Statuten
- Auflösung der Gesellschaft.

5.8. Die Mitgliederversammlung beauftragt in der Regel Mitglieder des Vorstandes, unter Umständen aber auch andere Gesellschaftsmitglieder mit Vertretungen in anerkannten, für die Interessen der Gesellschaft wichtigen Organisationen.

6. Vorstand

6.1. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus 5 - 10 Mitgliedern, nämlich Präsident, Vizepräsident, Past-Präsident, Sekretär, Quästor und Beisitzern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Vorstand sind der Präsident der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft ex officio und mindestens ein weiterer in der Neurorehabilitation ausgewiesener Neurologe vertreten.

6.2. Die Amtsperiode beträgt 3 Jahre. Im Rahmen eines "rollenden Präsidentenwechsels" ist vorgesehen, dass der Vize-Präsident nach 3 Jahren das Amt des Präsidenten übernimmt und dieser noch 1 Jahr als Past-Präsident fungiert. Eine zweimalige Wiederwahl für eine weitere Amtsdauer ist möglich (maximale Dauer der Präsidentschaft 9 Jahre). Ununterbrochene Mitgliedschaft im Vorstand von mehr als 12 Jahren ist nicht möglich.

6.3. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag fassen; für solche Beschlüsse ist 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

6.4. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er sorgt für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein nach aussen.

6.5. Der Vorstand leitet den Verein, erstellt das Arbeitsprogramm und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

7. Kommissionen

7.1. Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen, neu besetzen und auflösen. Sie dienen als Referenz und externe Ansprechpartner in den verschiedenen Teildisziplinen.

7.2. Die Kommissionen erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit und reichen ihm Anträge ein.



SGNR.

SGNR / SSNR / SSRN

Schweizerische Gesellschaft für Neurorehabilitation

Société Suisse de Neuroréhabilitation

Società Svizzera di Riabilitazione Neurologica

8. Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung bestimmt für 3 Jahre eine Kontrollstelle. Die 2 Revisoren und der Quästor kommen aus unterschiedlichen Institutionen.

9. Rechnungswesen

9.1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird.

9.2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen; jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

9.3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

9.4. Die Einkünfte des Vereins setzen sich zusammen aus: Den Mitgliederbeiträgen, den übrigen Einnahmen, wie Reinertrag aus Veranstaltungen, Zuwendungen sowie Vermögenserträgen.

9.5. Der Einzug der Beiträge erfolgt im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres. Der Mitgliederbetrag wird im Jahr nach der Aufnahme erhoben.

10. Wissenschaftliche Veranstaltungen

10.1. In der Regel findet jährlich eine wissenschaftliche Tagung, wenn möglich in Verbindung mit einer der Tagungen der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft, statt.

10.2. Mitglieder und von ihnen eingeführte Gäste sind vortragsberechtigt.

11. Statutenänderungen

11.1. Die Statuten können mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder geändert werden.

12. Auflösung

12.1. Die Auflösung der Gesellschaft kann an der Mitgliederversammlung durch 2/3 der anwesenden Mitglieder beantragt werden. In diesem Falle hat eine schriftliche Urabstimmung, zu der alle Mitglieder der Gesellschaft aufgefordert werden, zu erfolgen. Ergibt sich hierbei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung, so ist diese beschlossen.

12.2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft soll deren Vermögen zur Förderung der Neurorehabilitation in der Schweiz Verwendung finden. Auch eine gemeinnützige Anwendung ist möglich. Die Mitgliederversammlung wird hierüber Beschluss fassen.

Rheinfelden, 20. Oktober 1996

Revision Art. 8.2. und 8.3 akzeptiert durch Mitgliederversammlung vom 20.5.2011 in Luzern

Revision der Einleitung, des Logos und aller Artikel durch Fernabstimmung aller Mitglieder im November 2020.